

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Tatiana Wilhelmi und Andranik Simonyan, Forst-Arenberg-Straße 2, 26892 Dörpen, beantragen auf dem Grundstück Gemarkung Papenburg, Flur 21, Flurstück 4/57 die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers III. Ordnung durch Verrohrung auf einer Länge von ca. 30 Metern.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ein Gewässer III. Ordnung soll auf einer Länge von ca. 30 m verrohrt werden. Es handelt sich um eine Anschlussverrohrung an einer bereits bestehenden ca. 38 m DN 300-Grabenverrohrung. Es handelt sich um einen artenarmen Standardentwässerungsgraben in kleinräumiger Ausdehnung.

Aufgrund der Lage und den mit der Lage verbundenen Vorbelastungen und Beeinträchtigungen des Gewässers ist zu erwarten, dass die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten eher den Durchzüglern, Kulturfolgern oder sog. Allerweltsarten zuzuordnen sind. Die Auswirkungen des Vorhabens sind daher als unerheblich zu bewerten. Des Weiteren werden keine relevanten Emissionen durch das Vorhaben verursacht.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet. Darüber hinaus sind sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 12.07.2022

Landkreis Emsland
Der Landrat